

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund der Art. 19 Absatz 7 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, folgende

**1.Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung der Stadt Miltenberg über die Michaelismesse (Michaelismesseverordnung)**

§ 1

Die Verordnung der Stadt Miltenberg über die Michaelismesse (Michaelismesseverordnung) vom 4. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Es ist insbesondere untersagt:

1. Flaschen und Gläser, insbesondere aber Bierkrüge und Weizenbiertgläser vom Festzelt, dem Weinzelt oder sonstigen Schankstätten in das übrige Messegelände mitzunehmen;
2. Tiere ohne Erlaubnis der Stadt Miltenberg mitzuführen (außer Behindertenbegleithunde);
3. bauliche Anlagen aller Art, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
4. außerhalb der Toiletten Notdurft zu verrichten;
5. zu betteln;
6. Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich- oder Reizstoffwaffen, mitzuführen;
7. Gegenstände, Reizstoffe sowie sonstige Stoffe mit ätzender oder färbender Wirkung mitzuführen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind. Dazu zählen unter anderem: pyrotechnische Gegenstände, Klappmesser mit einer Klinge über 8,5 cm, feststehende Messer, Spring- oder Fallmesser, Schleudern, Baseballschläger, Stöcke, Ketten, Latten, Eisenstangen, Blasrohre,
8. Rucksäcke und Taschen mit einem Fassungsvermögen von mehr als drei Litern mitzuführen. Die Stadt Miltenberg oder die Polizei kann in begründeten Fällen, insbesondere für den Transport erforderlicher medizinischer Geräte und Arzneimittel, Ausnahmen vom vorgenannten Verbot zulassen;
9. Fluggeräte jeglicher Art auf und über dem Messegelände zu betreiben;
10. rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propaganda-material mitzuführen.“

**2. § 7 erhält folgende Überschrift:**

„Platzverweis, Betretungsverbot, Taschenkontrollen, Videoüberwachung“

**3. In § 7 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:**

„(3) Die Stadt Miltenberg oder die Polizei können zur Durchsetzung der Verhaltensregeln gem. § 4 dieser Verordnung Personen- und Taschenkontrollen durchführen.

(4) Zur Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit kann das Messegelände videoüberwacht werden. Die Bildübertragung steht zu diesem Zweck der Stadt Miltenberg und der Polizei zur Verfügung. Eine Datenspeicherung erfolgt nicht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 23. Juli 2018

Stadt Miltenberg  
gez.

Demel  
1.Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Verordnung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 23. Juli 2018, ausgehängt an der Amtstafel am 23. Juli 2018, hingewiesen.

Die Verordnung tritt somit am 24. Juli 2018 in Kraft.

Miltenberg, 24. Juli 2018

Stadt Miltenberg  
gez.

Reichert